

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 34. Durch freywillige Ergebung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

B. Durch frenwillige Ergebung.

S. 34. Gine ausbruckliche Bingebung 3) in ble Leibeigenschaft burch formlichen Vertrag war chemals teine feltene Erscheinung. Armuth, Druck und Berfolgung von Geiten machtiger Verfonen: einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frommelen, Ungluck im Spiele h) u. d. gl. gaben bazu Die Beranlassung, und daher rühren auch noch die fogenannten Ergebebriefe. Golche fchriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jest nicht mehr vor; man mogte benn annehmen, baf ben den Berheurathungen ber Bauern, mithin auch ber Fregen mit ben Unfregen bas Wefentliche jes nes alten Gerkommens in den, nach ber Berords mung vom 18. Marz 1757 aufzunehmenden, Pros tocollen noch beachtet wurde, weil ausbrücklich barinn vorgeschrieben ift, daß außer dem, in der amtlichen Registratur nieberzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt wer: ben folle i).

S. 35. Ben einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jes mand steht, aufgelösst, mithin der Frenlassungss schein des Leibeigenthumsherrn bengebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

g) Danz a. a. D. g. 541. Siehe auch ben I. Abschnit. i) Es ift aus der Geschichte bekannt, daß unsere Borsfahren leibenschaftlich bas Spiel liebten.

des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in alls Ellermann zu Dalpke, E. p. Heidersteht.